

- Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Qualitätszirkeln -

In Anwendung der Leitlinien für die Gestaltung, Durchführung und Anerkennung von Qualitätszirkeln im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg werden von der KVBB folgende Fördermaßnahmen festgelegt:

1. Die Gründung und die Arbeit der Qualitätszirkel werden bei Bedarf von der KVBB unterstützt durch:

- Organisatorische Vorbereitung und Finanzierung des Moderatoren-Trainings. Die Teilnahme am Moderatoren-Training ist für Mitglieder der KVBB kostenfrei
- Kostenfreie Bereitstellung von Räumen im Haus der Brandenburgischen Ärzteschaft in Potsdam, wenn gewünscht
- Bereitstellung von Informationsmaterial, Präsentations- und Arbeitstechnik, wenn gewünscht und zum Zeitpunkt verfügbar
- Organisatorische Vorbereitung und Finanzierung von Workshops zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung der Moderatoren
- Bekanntmachung des Qualitätszirkelangebotes u. a. auf der KVBB-Homepage
- Vermittlung von Fachexperten ggf. auch in Zusammenarbeit mit der Akademie für ärztliche Fortbildung der LÄKB. Eine Entschädigung oder Kostenerstattung durch die KVBB erfolgt jedoch nicht

2. Jeder Moderator eines nach den Leitlinien anerkannten Qualitätszirkels, der als Arzt bzw.

Psychologischer Psychotherapeut an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt, erhält

für die Vor- und Nachbereitung eines Treffens sowie für evtl. Auslagen eine Entschädigung*

in Höhe von 100,00 EURO.

- Der Moderator kann die vorgenannte Entschädigungssumme nur ein Mal pro Treffen und Tag erhalten. Zwei Zirkelsitzungen pro Tag mit einem identischen Teilnehmerkreis werden nur einmalig entschädigt.
- Maximal werden pro Kalenderjahr je anerkannten Zirkel 10 Treffen finanziell gefördert.
- Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Protokolle. Diese sind im laufenden Jahr für jedes Quartal quartalsweise bis spätestens 4 Wochen nach Quartalsende einzureichen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt nach Beschlussfeststellung durch den Vorstand der KVBB mit Wirkung zum 01.04.1996 in Kraft, zuletzt geändert am 08.02.2023 mit Wirkung ab 09.02.2023.